

Landtagsverhandlungen.

I. Kammer.

48. öffentliche Sitzung am 30. August 1917.

Präsident Obermarschall Dr. Graf Balthus v. Eckardt, Erzstift, eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 12 Min.

Am Regierungstische: Ihre Excellenzen die Staatsminister Graf Balthus v. Eckardt und v. Seydewitz, sowie die Regierungskommissare Ministerialdirektoren Geh. Räte Elterich und Just, ferner Geh. Rat Dr.-Ing. Krüger, Geh. Justizrat Dr. Weise, Geh. Bergrat Fischer, die Geh. Regierungsräte Graube und Thiele und Finanzrat Dr. v. Schroeder.

Die Kammer tritt sofort in die Tagesordnung ein.

1. Den Vortrag aus der Registraure übernimmt Dr. Oberbürgermeister Dr. Rauber-Baehen.

Punkt 2 der Tagesordnung: Antrag zum anderweitigen mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 48, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, die Feuerbestattung betreffend, vom 29. Mai 1906. (Drucksache Nr. 302.)

Berichterstatter Oberbürgermeister Lehmann:

Zwischen den Beschlüssen der Ersten und Zweiten Kammer habe noch eine kleine Differenz bestanden in § 10a. Dieser habe im Regierungsvertrag geäußert:

„Die Erbpächterbehörde des Bestattungsortes kann ausnahmsweise die nachträgliche Feuerbestattung schon beorderten Leichen gestatten.“

Die Erste Kammer habe das Wort „ausnahmsweise“ gestrichen, die Zweite Kammer habe dem zugehört und darüber hinausgehend noch die „form“ Bestimmung der Eingangsworte in eine mehr verbindliche Form umgewandelt und außerdem das Wörtchen jedoch eingefügt, jedoch § 10a folgende Fassung erhalte:

„Die Erbpächterbehörde des Bestattungsortes soll jedoch die nachträgliche Feuerbestattung schon beorderten Leichen gestatten und kann von der Vorlegung usw.“

Diese Änderung sei nicht sowohl eine sachliche, als vielmehr eine textliche Abweichung von den Beschlüssen der Ersten Kammer; sie sei aber eine Verbesserung des Gesetzeswortlauts, und man könne ihr deshalb, zumal auch die Staatsregierung ihr Einverständnis damit erklärt habe, ohne weiteres zustimmen.

In der Zweiten Kammer sei bei Beratung dieses Gesetzesentwurfes jedoch auch gerügt worden, daß die Erste Kammer sich angelegentlich vorzeitig verhalten habe und daß dadurch eine rechtzeitige Berücksichtigung des vorliegenden Gesetzesentwurfes vereitelt worden wäre. Daß dieser Vorwurf ganz allgemein nicht begründet sei, habe der Hr. Präsident zu Beginn der vorliegenden Sitzung schon festgestellt. Im vorliegenden Falle insbesondere aber sei der Vorwurf auch sachlich unhaltbar. Denn nach einer Verordnung der zuständigen Ministerien, die unter Nr. 441 auf Seite 60 des Amtsverordnungsblattes abgedruckt sei, sei die Ausgrabung und Überführung der Leichen der im Feindeslande bereits beorderten Kriegsteilnehmer nach der Heimkehr in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September überhaupt verboten; es hätte deshalb also auch eine frühere Berücksichtigung des vorliegenden Entwurfes den gestellten Kriegsteilnehmern bez. deren Angehörigen nicht eine schnellere Erfüllung ihrer Wünsche bringen können, ebensowenig wie jetzt die spätere Berücksichtigung des Gesetzes eine Beschleunigung oder Verzögerung gebe. Zum Schluß noch eine kurze persönliche Bemerkung. Bei der Beratung in der Zweiten Kammer habe der Hr. Landtagsabgeordnete Heiß sich darüber erregt, daß er (der Berichterstatter) den vorliegenden Gesetzesentwurf bei der Berichtserstattung mit den Worten eingeführt habe: „Er bringe die Einlösung eines Teiles der Dankeschuld, die wir unseren Volksgenossen im Feinde gegenüber haben“, und er habe ihn deshalb einer weitgehenden Bestandsmäßigkeit zeigen zu müssen geäußert. Er wolle nicht, weshalb dem Hr. Abgeordneten das harmlose Wort „Dank“ so zuwider sei. Dankbarkeit sei doch nicht gerade eine der schlechtesten Eigenschaften der Menschen und habe bisher noch niemand geschändet. Sein Angriff gehe aber auch vollständig fehl. Denn wenn der Hr. Abgeordnete einmal keine Ausfertigung hätte zerhacken wollen, so hätte er statt an der Vorrede „Dank“ Anstoß zu nehmen, mit gleichem und besserem Rechte die Hauptstätze des von ihm gedruckten Wortes „Schuld“ hervorsuchen können, und er hätte weiter finden müssen, daß er gleich anschließend davon ausdrücklich weiter gesagt habe:

„Es solle den Kriegsteilnehmern ihr Recht, eine ihrem Wunsch und Willen entsprechende Bestattung in der Heimat erfahren zu können, gesichert werden.“

Wäre der Hr. Abgeordnete ganz objektiv und sachgemäß vorgegangen sein, dann würde er gefunden haben, daß sich diese Äußerungen, wenn man die Sache vom Standpunkte der Kriegsteilnehmer aus betrachte, in den Rahmen ganz derselben Rechtsansprüche bewegten, die er in seiner Ansprache vertreten habe.

Zugegen stehe er auch heute noch auf dem Standpunkte, daß die Todesschuldigen allen unrennen Volksgenossen im Feinde drücken, welche die schwersten Opfer und Entbehrungen an Leben und Gut auf sich nahmen, die tagtäglich Blut und Leben für die Erhaltung unseres Vaterlandes vergießen müßten, allerdings den allergrößten Dank zu betonen hätten. Und ein wenn vielleicht auch bescheidenen Beweis dieser Dankbarkeit sei nach seiner Auffassung auch mit, wenn man den kämpfenden Volksgenossen gern und freudigen Herzens mit dazu ver helfe, daß sie zu ihrem Rechte kämen und ihnen die Hindernisse, die das Gesetz noch der Erfüllung ihrer nach unserer Ansicht berechtigten Ansprüche entgegenstelle, aus dem Wege räumen helfe.

Er bitte schließlich, den Antrag der Deputation anzunehmen, die Kammer wolle beschließen:

den Beschlüssen der Zweiten Kammer

1. in § 10a Zeile 1 die Worte „kann ausnahmsweise“ zu streichen und dafür die Worte „soll jedoch“ zu setzen,

2. in § 10a Zeile 2 zwischen den Worten „und von“ das Wort „kann“ einzuschalten.

beizutreten.

Die Kammer genehmigt diesen Antrag einstimmig.

Punkt 3 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Titel 4a des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltspläne für die Jahre 1916/17, die Erweiterung des Vermögens der Braunkohlen-Aktiengesellschaft Perles in Dirschfelde, Aufwänd für Ausbau und Erweiterung des Betriebs, einschließlich Errichtung einer Ver-

gabungsanstalt zur Gewinnung von Neben-erzeugnissen, sowie Beschaffung von Wohnhäusern und damit zusammenhängende andere Ausgaben unter Kürzung von Einnahmen betreffend. (Drucksache Nr. 305.)

Berichterstatter Geh. Kommerzienrat Waentig:

Die Angelegenheit sei bereits eingehend in der Zweiten Kammer beraten worden, die der Vorlage einstimmig ihre Zustimmung erteilt habe. Die Bedenken, die in der Finanzdeputation B der Zweiten Kammer dem vorliegenden Projekte gegenüber geltend gemacht worden seien, bewegten sich in der Hauptsache in zwei Richtungen: einmal sei der für die Erwerbung des Vermögens der Aktiengesellschaft Perles gezahlte Preis, dessen Höhe, an den Bilanz der Gesellschaft bemessen, durchaus ungerechtfertig erschien und im grollen Widerspruch mit dem früheren Verkaufsangebot der Gesellschaft stände, bemängelt worden, zum anderen sei der Befürchtung Ausdruck verliehen worden, daß das einführende Vergütungsverfahren noch zu neu und die Erfahrungen, die hinsichtlich seiner technischen Ausübung derzeit vorlägen, noch nicht genügend festgestellt wären, um eine Anlage im Werte von 5 225 000 M. zu rechtfertigen. Was den ersten Punkt, die für den Kauf der Perlesgrube veranschlagte Summe von 5 400 000 M., anlangt, so sei zu berücksichtigen, daß in dieser die mit 1 Mill. M. bewertete Vertriebsstätte inbegriffen sei, jedoch auf die Erwerbung der Grube selbst 4 400 000 M. entfielen. Durch diese Kapitalanlage seien Grundstücke in der Größe von 134,308 ha sowie das Abbaurecht an 60,923 ha Oberfläche und damit ein insgesamt im Tagebau zu gewinnender Kohleninhalt von 19,3 Mill. t oder 270 Mill. hl erworben worden. Auf 1 hl gewinnbare Kohle berechne, stellten sich die Kaufkosten demnach auf 1,63 M. Um diesen an sich hoch erscheinenden Preis gebührend zu würdigen, müsse man ihn nicht an sich, sondern im Zusammenhang mit den sehr wertvollen Vorteilen betrachten, die einerseits darin lägen, daß die Kohlen bereits zum Abbau vorgefertigt seien und daß der lospflichtige Aufschlag des Grobhandels höher in dem Anlagepreis mit enthalten sei, und die andererseits sich durch den Erwerb der Perlesgrube für den Abbau des staatlichen Dirschfelder Kohlenfeldes ergäben. Diese Vorteile könnten natürlich in den Bilanz der Aktiengesellschaft nicht in die Errechnung treten. Des weiteren habe sich die Gesellschaft auch nicht die wirtschaftlichen Aufwendungen zur Last zu machen vermocht, die sich für den geplanten Betrieb ergäben, denn diese lägen einmal im Großbetriebe, für den der Kohleninhalt der Perlesgrube nicht allein genügen würde, zum anderen in dem beabsichtigten Vergütungsverfahren unter gleichzeitiger Gewinnung der Nebenprodukte. Die mit der Vergütung in Zusammenhang stehende wertvolle Steigerung der Verwertung der Braunkohlen habe auch auf die Bewertung des Vermögens der Aktiengesellschaft Perles zurückzuwirken. Aus alledem gehe hervor, daß der Wert und die Entwicklungsmöglichkeiten des Wertes nicht an den in den Bilanz ausgewiesenen Ergebnissen einer Gesellschaft zu messen seien, die unter einer das eingezahlte Aktienkapital um mehr als das Doppelte überschreitenden Dividendenrate zu erweisen gelungenem gewesen sei und gerade deshalb der Mittel entbehren könnte, seine Erzeugung unter Anwendung der rationellsten Betriebs-einrichtungen des zur äußersten Grenze des vorhandenen Kohlenvermögens zu steigern. In dem Sachverhalte über die Erwerbung des Vermögens der Aktiengesellschaft Perles, das auf Veranlassung der Finanzdeputation B vom Königl. Finanzministerium eingehend untersucht worden sei, werde angeführt, daß der Kauf in Anbetracht der bereits bestehenden und noch auszubauenden staatlichen Zentrale sowohl nach der technischen wie nach der wirtschaftlichen Seite als zweckmäßig und gerechtfertigt anerkannt werden müsse und daß der gezahlte Kaufpreis angemessen, keinesfalls aber zu hoch erweise. Was nun die anderen Bedenken anlangt, die das Dirschfeld, das auf dem Gebiete der Braunkohlenvergiessungsverfahren noch nicht genügende Erfahrungen vorlägen, um der Ausführung eines finanziell so überwiegenden Projektes das Wort zu reden, so seien die in dieser Richtung vorhandenen Zweifel auf Grund der in der zuständigen Deputation der Zweiten Kammer stattgefundenen kommissarischen Verhandlungen und der Äußerungen der in der Frage gehörten Sachverständigen beseitigt worden. Von besonderer Bedeutung sei hierbei ein den Akten beigelegtes Gutachten, in dem festgestellt werde, daß man vom technischen Standpunkte aus bereits ein Verfahren vor sich habe, das sich auf einem hohen Stande der Entwicklung befinde, jedoch nicht zu befürchten sei, daß es in absehbarer Zeit durch ein anderes, noch besseres überflügelt werden würde. Die Deputation der Ersten Kammer habe Einsicht genommen in die Verträge, die der Staat mit der Generator-Aktiengesellschaft geschlossen habe. In diesen Verträgen seien in wünschenswerter Weise Garantien sowohl in bezug auf Teerergänzung, Stillschließungs- und Wärmeverlust, als auch in bezug auf die Güte des Materials und die Leistungen der Maschinen gegeben. Dabei sei es von besonderem Werte, daß die liefernde Gesellschaft in ihrer Verpflichtung in Betreff der Perlesgrube selbst Versuche angeleitet habe, die ein günstiges Ergebnis erzielt hätten. Der Textbericht sei endlich eine Rentabilitätsberechnung beigefügt, auf die Redner kurz eingeht. An der Berechnung der Abschreibung sei in zweifacher Hinsicht Kritik geübt worden, sowohl was die möglichenfalls zu niedrig eingelegten Forderungskosten als die zu optimistisch veranschlagten Einnahmen, insbesondere die Preise der Nebenprodukte betreffe, in bezug auf deren Stabilität Zweifel der Art seien. Nach Ansicht des Berichterstatters seien keine Bedenken in beiden Richtungen nicht begründet, in dem bereits erwähnten, über das Vergütungsverfahren heftig erregten Gutachten werde vielmehr ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Erlöse für Teer und Ammoniak im Hinblick auf den außerordentlichen Bedarf Deutschlands an Mineralölen und an Ammoniak zu Dünngemitteln sehr vorsichtig eingerechnet, die Abschreibungen andererseits im Vergleich zu den in der Industrie üblichen Sätzen eher zu hoch bemessen seien. Die letztgenannte Befürchtung vermöge sich die Deputation der Ersten Kammer nicht zu eigen zu machen. In der Industrie würden häufig genug, um den tatsächlichen Abrechnungsverhältnissen Rechnung zu tragen, bei Maschinen höhere Abschreibungen als die hier vorgesehenen in Anwendung gebracht. Abgesehen hiervon sei die Deputation der Meinung, daß es sich bei der Gewinnabschätzung eines Unternehmens von dem Umfange und der Komplexität des hier zur Erörterung stehenden, solange noch keine eigenen Erfahrungen vorlägen, doch nur um Annahmen handeln könne. Der wirtschaftliche Wert werde erst dann in vollem Maße zur Erscheinung kommen, wenn das Unternehmen aus dem Entwicklungsstadium herausgetreten sein werde, und er werde sich naturgemäß in dem Maße steigern, in dem sich eine Erhöhung der Leistungen des elektrischen Werkes und der Jahresförderung nötig machen werde. Obwohl daher die Rentabilität der Anlage sich derzeit mit annähernder Gewißheit nicht voraussagen lasse, so verkenne die Deputation nicht, daß das Unternehmen sowohl in bezug auf die möglichst günstige Ausnutzung unseres Kohlenvermögens als auf die Förderung der Versorgung des Landes mit elektrischer Kraft von großer wirtschaftlicher Bedeutung für unser

Land zu werden verpöche. In dem Maße, als die Verbrennung der Kohle in einer früher kaum geachteten Weise zunehme, werde die hauswirtschaftliche Bewirtschaftung unserer Bodenschätze zur ge-bieterischen Pflicht; und andererseits habe man sich gegenwärtig zu halten, daß unsere Industrie, um die ihr durch den Krieg geschlagenen Wunden zu heilen und ihre frühere wirtschaftliche Stellung wieder zu gewinnen, beim Übergang in den Friedens-zustand vor neue und größere Aufgaben gestellt sein werde. Wenn die Deputation aus diesen Gründen die von der Staats-regierung getroffenen Maßnahmen aufhebe, so wolle sie damit keine grundsätzliche Stellung zu der Frage genommen haben, ob es im Interesse unserer wirtschaftlichen Entwicklung liege, daß der Staat sich in wachsendem Maße industriell betätige. Sie sei vielmehr der Ansicht, daß an sich eine Eingrenzung der Privatwirtschaftlichen Tätigkeit unrennen Interessen durch-ans zuwiderläge, denn niemals werde der Staat die aus dem Unternehmungsgeist, der Erfindungs-tätigkeit und dem Wettbewerb der in ihrer Betätigung unbeeinträchtigt freien wirtschaftlichen Kräfte hervorgehenden Erfolge erreichen können. Von den in dieser Frage von dem Hr. Finanzminister in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 2. Juli abgegebenen Er-läuterungen, wonach der Staat nur für bestimmte, begrenzte Zwecke in das Gebiet der Privatindustrie eingreifen solle, könne daher mit großer Befriedigung Kenntnis genommen werden. Er — Redner — fasse diese Erklärungen dahin auf, daß der Staat nur zu solchen industriellen Unternehmungen ver-dritten solle, die sich ihrer Natur nach zu einer Ausdehnung durch Privatbetrieb weniger eigneten, oder für deren Jnanahme durch den Staat ein öffentliches Interesse liege. Diese Voraussetzungen seien bei den in Frage stehenden Unternehmen der Meinung der Deputation nach vorhanden. Auf Grund der dargelegten Gesichtspunkte habe er namens der zweiten Depu-tation zu beantragen:

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen:

die unter Tit. 4a des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltspläne auf die Jahre 1916 und 1917 eingestellten 1500 000 M. nach der Vorlage zu bewilligen.

Die Kammer nimmt diesen Antrag einstimmig an.

Punkt 4 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 59 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltspläne auf die Jahre 1916 und 1917, die Herstellung einer vollspurigen Nebenbahn von Kadibor (Sa.) nach Kamenz (Sa.) — zweite Rate — betreffend. (Drucksache Nr. 311.)

Berichterstatter Geh. Kommerzienrat Waentig:

Nach dieser Angelegenheit sei in der Zweiten Kammer bereits beraten worden. Redner trägt die Sache nochmals ausführlich vor. Die Deputation der Ersten Kammer habe sich nach eingehender Prüfung der Angelegenheit mit der Vorlage einverstanden erklärt, und er habe daher zu beantragen:

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen:

die unter Titel 59 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltspläne auf die Jahre 1916 und 1917 zur Herstellung einer vollspurigen Nebenbahn von Kadibor (Sa.) nach Kamenz (Sa.) als zweite Rate angeforderte Summe von 200 000 M. nach der Vorlage zu bewilligen, den von der Regierung nach den Erläuterungen ge-troffenen Maßnahmen und Vereinbarungen nachträglich zu zustimmen und sich insbesondere damit einverstanden zu er-klären, daß für die Nebenbahn Kadibor-Kamenz seit der in der Ständischen Schrift Nr. 64 vom 19. Mai 1914 ge-nehmigten Vollenführung die jetzt vorgeschlagene veränderte Trasse gewählt wird.

Die Kammer nimmt diesen Antrag einstimmig an.

Punkt 5 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Bericht der zweiten Deputation über Tit. 4 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltspläne auf die Jahre 1916 und 1917, Erwerbung von Kohlenfeldern, einschließlich Grundbesitz und der hier-mit zusammenhängenden anderen Ausgaben (dritte Rate) betreffend. (Drucksache Nr. 304.)

Berichterstatter Rittergutsbesitzer Dr. Vester:

geht an Hand der in der Erklärungspalte gegebenen Zei-merkmale näher auf die Sache ein, die bereits in der Zweiten Kammer beraten worden ist. Die Deputation der Ersten Kammer habe die Sache ebenfalls beraten und halte es ebenfalls für richtig, trotz der jetzigen finanziell nicht leichten Zeiten, den hohen in Frage stehenden Betrag für den vorliegenden Zweck anzugeben. Er habe deshalb zu beantragen:

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen:

unter Tit. 4 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltspläne auf die Jahre 1916 und 1917 zur Erwerbung von Kohlenfeldern, einschließlich Grundbesitz und der hiermit zusammenhängenden Ausgaben, als dritte Rate 25 000 000 M. nach der Vorlage zu bewilligen.

Die Kammer nimmt auch diesen Antrag einstimmig an.

Sechster Punkt der Tagesordnung: Anzeigen der vierten Deputation über zwei für unzulässig erklärte Petitionen. (Drucksachen Nr. 297 und 299.)

Hr. Oberbürgermeister Dr. Seipen erstattet diese Anzeigen, bei denen es bewendet.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr nachmittags.)

I. Kammer.

49. öffentliche Sitzung am 31. August 1917.

Präsident Obermarschall Dr. Graf Balthus v. Eckardt eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 22 Min. nachmittags.

Am Regierungstische Ihre Excellenzen die Staatsminister Graf Balthus v. Eckardt und v. Seydewitz, sowie die Regierungskommissare Ministerialdirektoren Geh. Räte Elterich, Geh. Rat Dr.-Ing. Krüger, Geh. Regierungsrat Dr. Just, Oberregierungsrat Kranz, Finanzrat Dr. Wang und Dr. v. Schroeder, Regierungsrat Dr. Klein.

Die Kammer tritt sofort in die Tagesordnung ein.

1. Den Vortrag aus der Regierung über...

Punkt 2 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Bericht der zweiten Deputation über Titel 3 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan...

Berichterstatter Kommerzienrat Dr. Jäger v. Jahr-Zahlen: Als Aufhebung der Unterführung der durch Bearbeitungsverbot...

den bei Titel 3 für Zuschüsse zur Unterführung der durch Bearbeitungsverbot...

Die Kammer nimmt diesen Antrag einstimmig an.

Punkt 3: Antrag zum mündlichen Bericht der zweiten und ersten Deputation über den Antrag des Abg. Hettner und Gen. die Neueinbringung eines Gesetzes...

Berichterstatter: Abg. Hettner, Dr. Jäger, Dr. v. Jahr-Zahlen:

Das Gesetz vom 19. Februar 1909 über die Entschädigung der Landtagsmitglieder ist in großer Zahl entstanden. Dieses Gesetz...

Die Kammer nimmt diesen Antrag einstimmig an.

Punkt 6. Antrag zum mündlichen Bericht der zweiten Deputation über Titel 57 des Nachtrags...

Berichterstatter: Abg. Hettner, Dr. Jäger, Dr. v. Jahr-Zahlen: Auch die Einbringung in Titel 57 ist in der Erläuterungsparte...

ber auch die vorliegende Angelegenheit beredet worden sei; sie sei ja...

Die Kammer wolle beschließen, zurzeit von der weiteren Behandlung des in Drucksache Nr. 390 vom Directorium...

Es sei dabei zu beachten, daß das Initiativgesetz von 1849 angeht...

Die Kammer wolle beschließen, zurzeit von der weiteren Behandlung...

Die Kammer wolle beschließen, zurzeit von der weiteren Behandlung...

Berichterstatter: Abg. Hettner, Dr. Jäger, Dr. v. Jahr-Zahlen:

Die Kammer wolle beschließen, zurzeit von der weiteren Behandlung...

Die Kammer wolle beschließen, zurzeit von der weiteren Behandlung...

Die Kammer wolle beschließen, zurzeit von der weiteren Behandlung...

Die Kammer wolle beschließen, zurzeit von der weiteren Behandlung...

Die Kammer wolle beschließen, zurzeit von der weiteren Behandlung...

Die Kammer wolle beschließen, zurzeit von der weiteren Behandlung...

Die Kammer wolle beschließen, zurzeit von der weiteren Behandlung...

Die Kammer wolle beschließen, zurzeit von der weiteren Behandlung...

Die Kammer wolle beschließen, zurzeit von der weiteren Behandlung...

Die Kammer wolle beschließen, zurzeit von der weiteren Behandlung...

Die Kammer wolle beschließen, zurzeit von der weiteren Behandlung...

Die Kammer wolle beschließen, zurzeit von der weiteren Behandlung...

Die Kammer wolle beschließen, zurzeit von der weiteren Behandlung...

Die Kammer wolle beschließen, zurzeit von der weiteren Behandlung...

Die Kammer wolle beschließen, zurzeit von der weiteren Behandlung...

Die Kammer wolle beschließen, zurzeit von der weiteren Behandlung...

Die Kammer wolle beschließen, zurzeit von der weiteren Behandlung...

Die Kammer wolle beschließen, zurzeit von der weiteren Behandlung...

Die Kammer wolle beschließen, zurzeit von der weiteren Behandlung...

Die Kammer wolle beschließen, zurzeit von der weiteren Behandlung...

Die Kammer wolle beschließen, zurzeit von der weiteren Behandlung...

Die Kammer wolle beschließen, zurzeit von der weiteren Behandlung...

Die Kammer wolle beschließen, zurzeit von der weiteren Behandlung...

Die Kammer wolle beschließen, zurzeit von der weiteren Behandlung...

ligen Landtagen in den letzten Jahren hervorgerufenen Veränderungen...

Die Kammer nimmt diesen Antrag einstimmig an.

Punkt 4: Antrag zum mündlichen Bericht der zweiten Deputation, betreffend den Antrag der Abgg. Günther, Dr. Roth und Gen. über Beteiligung Sachsen an Heeres- und Marineleistungen.

Der Antrag lautet:

Die Kammer wolle beschließen: die Königl. Staatsregierung zu ersuchen,

1. Erhebungen darüber anzustellen, in welchem Umfange Handel, Industrie und Handwerk in Sachsen an den Heeres- und Marineleistungen...

2. ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß Handel, Industrie und Handwerk in Sachsen auch nach Beendigung des Krieges in ausreichendem Umfange an den Heeres- und Marineleistungen...

3. die Erste Kammer zum Beitritte zu diesem Beschlusse einzuladen.

Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Dr. Ing. Heineker

Nicht zunächst ein ausführliches Bild über die Verhältnisse des Landes und deren Ergebnisse in der Finanzdeputation B und im Plenum der Zweiten Kammer.

Die zweite Deputation der Ersten Kammer habe diesem Antrage zugestimmt.

Die zweite Deputation der Ersten Kammer habe diesem Antrage zugestimmt. Die Sache auf dem Standpunkte, daß man nicht erwidern dürfe...

a) Jiffer 1 des Antrages der Königl. Staatsregierung in dem Sinne zur Berücksichtigung zu überweisen...

b) Jiffer 2 des Antrages der Königl. Staatsregierung in dem Sinne zur Berücksichtigung zu überweisen...

Die Kammer nimmt diesen Antrag einstimmig an.

Punkt 5 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Bericht der zweiten Deputation über Titel 55 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan...

Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Dr. Ing. Heineker

Im Dekret Nr. 48 wurde unter Titel 55, Erweiterung der Werkstättenanlagen in Dresden-Friedrichstadt, eine Ergänzungsforderung von 347 600 M. gestellt...

Die Kammer wolle beschließen:

die bei Titel 55 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan...

die bei Titel 55 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan...

die bei Titel 55 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan...

die bei Titel 55 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan...

die bei Titel 55 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan...

die bei Titel 55 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan...

die bei Titel 55 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan...

die bei Titel 55 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan...

die bei Titel 55 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan...

die bei Titel 55 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan...

die bei Titel 55 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan...

die bei Titel 55 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan...

die bei Titel 55 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan...

die bei Titel 55 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan...

die bei Titel 55 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan...

die bei Titel 55 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan...

die bei Titel 55 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan...

die bei Titel 55 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan...

die bei Titel 55 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan...

die bei Titel 55 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan...

die bei Titel 55 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan...

die bei Titel 55 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan...